

Betriebsanweisung
des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

- zur Regelung der **Durchführung der Verkehrssicherungspflicht**

- zur Regelung der **Verantwortlichkeiten** und

- zur Regelung der **innerbetrieblichen Kontrolle**

bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Staatswald

- für Waldbäume sowie

- für Erholungs- und sonstige Einrichtungen,

für die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verkehrssicherungspflichtig ist

(BA VSP)

vom 11. 12. 2009

140-10-01.001 / FB I / FB II / Jus / BA / Verkehrssicherungspflicht

(geändert am 30. 06. 2014)

Inhalt der Betriebsanweisung (9 Punkte)

1. Unterschiedliche Kontrolldichten in verschiedenen Baumbereichen
 - 1.1. **Baumbereich 1 (an öffentlichen Verkehrsstrecken und an Gebäuden)**
Baumkontrollen innerhalb einer Baumlänge an öffentlichen Verkehrsstrecken (z. B. an öffentlichen Straßen, Schienenwegen, Wasserstraßen und Schifffahrtskanälen) und an Gebäuden
 - 1.2. **Baumbereich 2 (an baulichen Anlagen, Waldlehrpfaden und Waldparkplätzen)**
Baumkontrollen innerhalb einer Baumlänge an Erholungseinrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen im Wald sowie bei Waldlehrpfaden und an Waldparkplätzen
 - 1.3. **Baumbereich 3 (an Waldwegen)**
Beschränkte Baumgefahrenbeseitigung innerhalb einer Baumlänge an Waldwegen mit mindestens mäßigem Erholungsverkehr **bei Megagefahren ab Kenntnis**
2. Zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Baumkontrollen
3. Dokumentation der Baumkontrollen und Baumunfälle
4. Bestimmung der Verantwortlichkeiten
5. Kontrollsystem zur Überwachung der Verantwortlichkeiten
6. Verkehrssicherungspflicht bei Bauwerken, Erholungs- und sonstigen technischen Einrichtungen
7. Landschafts- und artenschutzrechtliche Bestimmungen
8. Erklärung der verwendeten Abkürzungen
9. Inkrafttreten der Betriebsanweisung und Aufhebung früherer Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht

Anlagen:

Blatt 1: Visiogramm

Formblatt 1a: Baumkontrolle im belaubten Zustand (alle 18 Monate)

Formblatt 1b: Baumkontrolle im unbelaubten Zustand (alle 18 Monate)

Formblatt 1c: Baumkontrolle bei besonderen Gefahrenlagen (alle 6 Monate)

Formblatt 2a: Objektkontrolle in Bezug auf die techn. Sicherheit

Formblatt 2b: Übersicht über die unterschiedlichen Kontrollintervalle

Formblatt 3: Dokumentation von Baum- und sonstigen Unfällen

Formblatt 4: Dokumentation der stichartigen Überprüfung der RFÄs

Anlage zum Artenschutz bei Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen im Landesbetrieb Wald und Holz

1. Unterschiedliche Kontrolldichten in verschiedenen Baumbereichen

1.1 Baumbereich 1 (Wald grenzt an öffentliche Verkehrsstrecken oder Gebäude)

Baumkontrollen innerhalb einer Baumlänge zu öffentlichen Verkehrsstrecken und an Gebäuden

(1) Der Baumbereich 1 umfasst den Bereich einer Baumlänge ab Straßenrandkante bei öffentlichen Straßen, ab Ende des Schotterbettes bei Schienenwegen, ab der Linie, die von Schiffen auf Wasserstraßen oder Schifffahrtskanälen befahren wird, und ab dem längsten in Richtung Wald existierenden Bauteil eines Gebäudes. Wenn das Gebäude zu einem bewohnten Grundstück gehört oder zu einem Grundstück, auf dem ein Gebäude öffentlich genutzt wird und auf dem auch außerhalb des Gebäudes ein Personenverkehr stattfindet, beginnt die Baumlänge, die relevant ist, nicht schon an dem längsten in Richtung Wald existierenden Bestandteil der Bebauung, sondern an der Linie, bis zu der regelmäßig ein Personenverkehr auf dem Grundstück stattfindet.

(2) Nach der **VTA-Methode** (VTA = Visual Tree Assessment) gibt es eine **zweistufige Prüfung**. Zunächst genügt eine äußere visuelle Gesundheits- und Zustandskontrolle in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus. Nur wenn bei dieser Kontrolle auf der ersten Stufe Defektsymptome festgestellt werden, ist von dem / der LFBB eine eingehende fachmännische Kontrolle vorzunehmen, bei der zu entscheiden ist, ob, sofern eine Gefahr festgestellt wird, diese Gefahr punktuell beseitigt werden kann oder ob der Baum gefällt werden soll. In der Regel wird ein gefahrenverdächtiger Baum gefällt werden, weil die punktuelle Gefahrenerforschung bzw. Gefahrenbeseitigung i. d. R. einen höheren finanziellen oder zeitlichen Aufwand erfordern würde als die Fällung.

(3) **Im Rahmen einer äußeren visuellen Gesundheits- und Zustandskontrolle** in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus sind nach der VTA-Methode alle Bäume im Fallbereich, d.h. eine Baumlänge lang, auf baumbiologische und baummechanische Defektsymptome im Kronen- und im Stammbereich zu prüfen (der Stammbereich ist aber nur dann detailliert zu prüfen, wenn aufgrund von Defektsymptomen, die bei einer äußeren visuellen Gesundheits- und Zustandskontrolle oberhalb des Stammbereiches oder im Umfeld des Baumes entdeckt werden, eine eingehende fachmännische Untersuchung des Gefahrenbaumes erforderlich ist; hierbei ist sodann insbesondere auf Adventivwurzeln und Pilzfruchtkörper am Stammbereich zu achten).

(4) Als **baumbiologische Defektsymptome** sind z. B. anzusehen trockenes Laub und trockene Nadeln in der Vegetationsperiode, Vitalitätsschwäche, mangelhafte Feintrieblichkeit im Kronenbereich, sehr starke Totäste im Hauptastbereich, Druckzwieseläste und Druckzwieselstämmlinge, Pilze im Hauptast- und im Stammbereich, Phytophthora alni, Massariaerkrankung, mangelnde Wundheilung nach Baumverletzungen und Wuchsanomalien wie z.B. Wachstumsdefizite, Einwallungen und Rippen.

(5) Als **baummechanische Defektsymptome** (die zum Teil gleichzeitig auch baumbiologische Defektsymptome sein können) sind z. B. anzusehen Wulstbildung, auffällige engbegrenzte Stammverdickung, Rippe, Drehrippe, Abschiedskragen, Sonnenbrand, Frostrisse, Bodenrisse als Folge zeitweiser Wurzelanhebung. Häufig verursachen baumbiologische Defektsymptome baummechanische Defektsymptome.

(6) Efeu schädigt als Kletterpflanze den Baum nicht, da seine Haftwurzeln keine Nährstoffe aufnehmen können. Efeu wird für den Baum nur zu einem Problem, wenn er nicht nur am Stamm hochwächst, sondern sich in der Baumkrone bis in die Triebspitzen ausbreitet und somit den Baum aufgrund der Lichtkonkurrenz am weiteren Wachstum hindert. Als immergrüne Pflanze entfalten die Efeublätter bei Herbst- und Winterstürmen eine Segelfläche, die zu merklichen Windlasten führen kann. Bei starkem Bewuchs werden Schadsymptome am Stamm und den Ästen verdeckt. Bei der Baumkontrolle ist wie folgt verfahren: Solange der Efeu nur am Stamm hochwächst und der Baum einen gesunden Eindruck macht und der Efeu nach optischer Einschätzung auch keinen gefährlichen Druckwiesel verdeckt, stellt ein mit Efeu bewachsene Baum keine Gefahr dar. Wenn der Efeu hingegen bereits die gesamte Baumkrone bis in die Triebspitzen überwachsen hat, ist eine Baumkontrolle nicht mehr möglich, weshalb ein solcher Baum in Gefahrenbereichen zu fällen ist. Ein prophylaktisches Abschneiden der Efeustränge am unteren Stammbereich sollte bei bereits fortgeschrittenem Efeuwachstum unterbleiben, weil der Baum ansonsten der Gefahr von Sonnenbrand und Frostrissen ausgesetzt wird.

(7) Bei der äußeren visuellen Gesundheits- und Zustandskontrolle in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme ist bei der Gefahrenabschätzung **auch das Baumumfeld** in die Risikouberlegungen mit einzubeziehen. Risikofaktoren aus dem räumlichen Umfeld von Bäumen können sein: Tiefbaumaßnahmen im Ausdehnungsbereich der Wurzeln, Bodenaufschüttungen, Bodenverdichtung und -versiegelung im Ausdehnungsbereich der Wurzeln z.B. durch illegales wildes Parken, ferner Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasseranstauung, Entfernung von windschützenden Bäumen in der Baumnachbarschaft, städtebauliche Veränderungen, die die lokale Windbewegung in Richtung der Waldbäume kanalisieren, Bodenerosion in steilen Hanglagen. Ferner sind bei der Prüfung in der ersten Stufe Verdachtsmomente mit einzubeziehen,

- die sich aus der Waldhistorie ergeben (z.B. pilzkrankheitsverursachender Splitterverdacht aus dem Zweiten Weltkrieg),
- die sich aus den Erkenntnissen früherer Baumfällungen ergeben (z.B. wenn bei früheren Baumfällungen festgestellt wurde, dass eine Vielzahl von Bäumen mit Rotfäule befallen war) oder
- die sich aus Standortgegebenheiten ergeben (Existenz nicht standortgerechter Bäume).

Besteht aus Gründen der Waldhistorie bzw. der Standortgegebenheit ein **Generalverdacht** auf fehlende Stand- und Bruchsicherheit, ist der Waldbestand in einer Breite einer Baumlänge neben der öffentlichen Verkehrsstrecke bzw. neben Gebäuden zu fällen und durch einen gestuften Waldrand mit standortgerechten Bäumen zu ersetzen.

(8) Bei Waldbäumen an öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Verkehrswegen ist wie folgt vorzugehen:

8.1 Zunächst sind die Bäume vom Verkehrsweg aus zu Fuß visuell daraufhin zu kontrollieren, ob eine Gefahr besteht, dass Bäume oder Äste von Bäumen auf den öffentlichen Verkehrsweg fallen; beim Begehen von öffentlichen Straße ist auf die Eigensicherung der Baumkontrollpersonen zu achten (z. B. Tragen von Warnwesten). Wenn bei einem Baum baumbiologische und / oder baummechanische Defektsymptome sichtbar sind, muss die Baumkontrollperson zu dem Baum hingehen und ihn von allen Seiten kontrollieren und anschließend ggf. die Feststellungen und die erforderlichen Maßnahmen dokumentieren.

8.2 Nachdem die Bäume vom jeweiligen Verkehrsweg aus visuell geprüft worden sind, ist der Bestand in entgegengesetzter Richtung parallel zum Verkehrsweg in einer Entfernung von etwa einer halben Baumlänge zu kontrollieren. Jeder Baum, bei dem baumbiologische und /

oder baummechanische Defektsymptome sichtbar sind, ist rundherum zu prüfen. Anschließend ist ggf. zu dokumentieren, welche Feststellungen gemacht wurden und welche Maßnahmen erforderlich sind.

8.3 Beim Kontrollgang in den Beständen sind nur die Bäume rundherum zu kontrollieren, bei denen beim Kontrollgang baumbiologische und / oder baummechanische Defektsymptome zu sehen sind. Da somit nicht jeder Baum einzeln rundherum geprüft wird, ist zum Ausgleich der Blick immer wieder auch zurück auf schon durchschrittene Kontrollabschnitte zu richten, um nochmals in einem anderen Sichtwinkel zu prüfen, ob irgendwelche Defektsymptome, die bei einem anderen Sichtwinkel zuvor übersehen wurden, nunmehr zu sehen sind.

8.4 Brombeersträucher und sonstiger sichtbehindernder Bewuchs ist nur dann um die zu prüfenden Bäume herum nieder zu treten bzw. zu beseitigen, wenn der Baum oberhalb des sichtbehindernden Bewuchses Defektsymptome aufweist oder wenn aufgrund des Baumumfeldes die Vermutung auf Pilze besteht, die den Stammansatz und / oder die Wurzeln befallen. Eine solche Vermutung besteht z.B., wenn auf der Fläche, unter der Baumwurzeln sind, Autos geparkt werden. Häufig werden die Bäume in solchen Fällen vom Brandkrustenpilz befallen.

8.5 Nach einem Urteil des OLG Hamm vom 6. 4. 2001, Az. 9 U 193/00, genügt bei der Baumkontrolle von an öffentlichen Straßen befindlichen Waldbeständen, bei denen die Bäume in der ersten Reihe so dicht stehen, dass ein Hindurchfallen dahinter stehender Bäume als unwahrscheinlich erscheint, die Kontrolle der Bäume der ersten Baumreihe, weil die hinter der ersten Baumreihe stehenden Bäume aufgrund der Ausbildung der Baumkronen im Falle eines Umstürzens nicht durch die erste Baumreihe hindurchfallen können. Ob ein solcher Fall vorliegt, bedarf vor Ort aber einer eingehenden Prüfung. Im Zweifelsfall ist, wie eben schon aufgezeigt, ein Prüfungskontrollgang im Abstand einer halber Baumlänge parallel zum Verkehrsweg vorzunehmen; in Zweifelsfällen genügt hierbei zu prüfen, ob sich im Fallbereich zur Straße hinter der ersten Baumreihe bereits völlig abgestorbene Bäume befinden, die keine oder nur noch eine völlig brüchige Krone haben, weil die Gefahr besteht, dass solche abgestorbenen Bäume auch bei großer Dichtigkeit der ersten Baumreihe wie ein Pfahl durch die ersten Baumreihe hindurchbrechen, weil sie sich mangels einer Krone nicht mehr in den Kronen der Bäume in der ersten Baumreihe verfangen können. Ist ein Baum wider Erwarten durch die erste Baumreihe hindurchgestürzt und kam es dabei zu einem Schaden, ist die Dichtigkeit der ersten Baumreihe durch entsprechende Fotos und durch eine Abmessung und Einzeichnung der Baumabstände im Unfallbereich auf einer Skizze zu dokumentieren und sodann im Formblatt 3 – Änd. 1 zu vermerken.

8.6 Pappelurteil des BGH

In einem Urteil des BGH vom 6. 3. 2014, Az. III ZR 352/13, hat dieser höchstrichterlich entschieden, dass gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdete Baumarten (z. B. Pappeln und andere Weichholzbaumarten) an Straßen und Parkplätzen nicht beseitigt werden müssen und auch die Äste dieser Weichholzbaumarten, die in den Verkehrsraum hineinragen, nicht entfernt werden müssen, weil es sich hierbei um Gegebenheiten der Natur handle, die von den Verkehrsteilnehmern als unvermeidlich hinzunehmen seien.

(9) Wenn bei der visuellen äußeren Kontrolle baumbiologische oder baummechanische Defektsymptome erkannt werden, ist durch **eine eingehende fachmännische Kontrolle**, in die der gesamte Baum mit einzubeziehen ist, zu prüfen, ob bei dem fraglichen Baum die Bruch- und Standsicherheit noch gegeben ist. Bei Waldbäumen kann die eingehende fachmännische Kontrolle so vorgenommen werden, dass der Baum von ganz nah nochmals eingehender visuell untersucht wird. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob am Stammfuß

Fruchtkörper von holzzersetzenden Pilzen oder Adventivwurzeln zu sehen sind. Bei der Baumprüfung ist ein **Schonhammer** und **Sondierstab** mitzuführen, um auch damit Baumstämme, insbesondere am Stammfuß, sowie Baumwurzeln auf morsches Holz prüfen zu können. Bei Hallimaschverdacht kann eine kleine Handhacke zum Abheben abgestorbener Borkenpartien nützlich sein (die Borkenpartien lassen sich aber auch mit dem Sondierstab abheben). Vom Einsatz eines Resistographen, eines Schalltomographen oder anderer kostspieliger Untersuchungsinstrumente ist bei Waldbäumen aus Kostengründen abzusehen. Bleiben Zweifel hinsichtlich der Stand- und Bruchsicherheit, ist der Baum zeitnah zu fällen. Soll ein Baum aus ökologischen oder landeskulturellen Gründen trotz Verdachts auf mangelnde Stand- und Bruchsicherheit erhalten werden, ist eine gutachtliche Stellungnahme einer Person einzuholen, die die Stand- und Bruchsicherheit des Baums mit Einsatz technischer Geräte, z. B. mit einem Resistographen oder Schalltomographen sicher beurteilen kann.

1.2 Baumbereich 2 (Wald grenzt an Erholungseinrichtungen und sonstige bauliche Anlagen, Waldlehrpfade und Waldparkplätze)

(1) Auch im **Bereich von Erholungseinrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen** sowie im Bereich von **Waldparkplätzen** ist, obwohl sie sich im Wald befinden und im Wald für natur- und walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht, in einer Entfernung einer Baumlänge um die Erholungseinrichtungen und sonstige bauliche Anlagen sowie um die Waldparkplätze herum eine äußere visuelle Gesundheits- und Zustandskontrolle in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme der Waldbäume durchzuführen, bei der, wie unter Nr. 1.1 dieser Betriebsanweisung aufgezeigt, auf baumbiologische und baummechanische Defektsymptome zu achten ist.

(2) Bei **Waldlehrpfaden** ist die Prüfung links und rechts des Waldlehrpfades in Tiefe einer Baumlänge vorzunehmen. Wie bei der Kontrolle an öffentlichen Verkehrswegen ist auch hier eine Kontrolle parallel zum Waldweg im Abstand einer halben Baumlänge vorzunehmen. Als „Waldlehrpfade“ i. S. dieser Betriebsanweisung sind nur solche Lehrpfade anzusehen, auf denen in ganz massiver und in eng gehäufte Weise Objekte zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion aufgestellt sind. Bei einer nur sporadischen Aufstellung von Hinweistafeln an einem Waldweg liegt kein Waldlehrpfad vor.

(3) Wird hierbei im Rahmen der ersten Prüfungsstufe ein Defektsymptom erkannt, gilt für die anschließende eingehende fachmännische Baumkontrolle das gleiche wie im Baumbereich 1.

(4) Im Umfeld von Erholungseinrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht nur die Bäume auf ihre Stand- und Bruchsicherheit, sondern auch die Erholungseinrichtungen und sonstigen baulichen Anlagen auf ihre techn. Sicherheit zu prüfen (Näheres hierzu wird unter Nr. 6 ausgeführt).

1.3 Baumbereich 3 (beschränkte Baumgefahrenbeseitigung im Fallbereich von Waldwegen mit mindestens mäßigem Erholungsverkehr)

(1) Mit Urteil vom 2. 10. 2012, Az. VI ZR 311/11, hat der BGH die vom Landesbetrieb stets vertretene Auffassung im Zusammenhang mit einem Baumunfall im Saarland bestätigt, wonach auf Waldwegen für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht besteht. Der BGH führte in dem Urteil ferner aus, dass die Gefahr eines Astabbruchs nicht deshalb zu einer atypischen Gefahr werde, weil sie für einen

geschulten Baumkontrolleur erkennbar sei. In NRW ergibt sich die fehlende Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren auf Waldwegen aus § 2 Abs. 1 LFoG i. V. m. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BWaldG, wonach das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr erfolgt und dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Zu den walddtypischen Gefahren zählen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LFoG insbesondere Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen. Der auf Waldwegen grundsätzliche Ausschluss der Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass zum einen keine Kontrollpflicht besteht und andererseits im Falle des Erkennens einer Gefahr auch keine Gefahrenbeseitigungspflicht besteht. Unabhängig von der Rechtsprechung des BGH ist aber im bewirtschafteten Staatswald bei der Durchforstung **an Waldwegen mit mindestens mäßigem Erholungsverkehr** auf Bäume mit besonderem Gefahrenpotential zu achten. Daraus folgt, dass Bäume, die innerhalb einer Baumlänge an Waldwegen absterben, bei der nächsten Durchforstung oder bei einer sonstigen passenden Gelegenheit entnommen werden sollen. Das gleiche gilt für Bäume, deren Kronen in wesentlichen Teilen abgestorben sind oder für Bäume, die deutlich angeschoben sind und in Richtung eines Waldweges stehen. Ferner sind im bewirtschafteten Staatswald unabhängig von der Rechtsprechung des BGH auf Waldwegen mit mindestens mäßigem Erholungsverkehr erkannte **Megagefahren** zeitnah zu beseitigen, weil der BGH hierzu in dem Urteil vom 2. 10. 2012 nichts gesagt hat und nicht auszuschließen ist, dass der BGH im Falle einer erkannten Megagefahr eine Gefahrenbeseitigungspflicht bejahen würde.

Eine Megagefahr in diesem Sinne liegt vor, wenn zeitnah mit der Realisierung einer Gefahr zu rechnen ist, die einen oder mehrere Menschen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich oder zumindest schwer verletzen würde. Bei Megagefahren handelt es sich um herausragende Gefahren, die sich von den üblichen walddtypischen Waldgefahren wegen der Größe und Schwere der zu befürchtenden Verletzungen oder des zu befürchtenden Schadens gravierend unterscheiden. Eine Megagefahr liegt z. B. vor,

- wenn ein Baum mit angehobenem Wurzelteller in bedrohlicher Schiefelage Richtung Waldweg steht,
- wenn eine ganze Baumkrone in Richtung Waldweg abubrechen droht und beim Sturz auf den Waldweg eine Vielzahl von Erholungssuchenden schwer verletzen oder gar töten könnte,
- wenn ein absterbender Baum am Stamm schon deutlich erkennbare Stammrisse, Rindenstauchungen und sonstige baummechanische Schadenssymptome aufweist und er wegen der Neigung in Richtung Waldweg zu fallen droht oder
- wenn ein Baum mit zahlreichen holzzersetzenden Pilzkonsolen behaftet ist und zahlreiche Spechtlöcher zu sehen sind.

(2) Megagefahren sind auch im Fallbereich von Waldwegen, die durch nicht mehr bewirtschaftete Staatswaldflächen verlaufen und auf denen mindestens mäßiger Erholungsverkehr stattfindet, ab Kenntnis zeitnah zu entfernen.

(3) Um von vorneherein vermeidbare Gefahren an den vorgenannten Waldwegen auszuschließen, sind im Staatswald des Landes NRW in einem Streifen von einer Baumlänge auf beiden Seiten von Waldwegen keine Totholzinseln einzurichten.

(4) Bei Brückenbauwerken, die in Waldwege integriert sind, besteht **hinsichtlich der Baumgefahren** im Fallbereich der Brückenbauwerke keine Verkehrssicherungspflicht, weil die Brücken insoweit als Teil der Waldwege zu qualifizieren sind. Bei den Brückenbauwerken

besteht nur hinsichtlich der technischen Sicherheit des Brückenbauwerkes eine Verkehrssicherungspflicht (vgl. hierzu Nr. 6)

(5) Für Waldwege, die als **Reitwege** ausgewiesen sind oder auf denen aufgrund einer Freistellungssatzung geritten werden darf, gilt verkehrssicherungsrechtlich nichts anderes als auf Waldwegen, auf denen nicht geritten werden darf.

2. Zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Baumkontrollen (Regelkontrollen in 18-monatigen Zeitabständen)

(1) Der BGH hat bislang für Baumkontrollen keine konkreten Zeitvorgaben gemacht. In einem Urteil vom 30. 10. 1973, Az. VI ZR 115/72, hat er nur verlangt, dass die Bäume an öffentlichen Straßen „in angemessenen Zeitabständen“ auf Krankheitsbefall überwacht werden müssen. In dem sog. Grenzbaumurteil des BGH vom 02. 07. 2004, Az. V ZR 33/04, hat der BGH hierzu konkretisierend ausgeführt, dass sich die Frage, in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen sind, nicht generell beantworten lasse. Die Häufigkeit der Baumkontrollen und ihr Umfang seien vom **Alter, Zustand** und dem **Standort der Bäume** abhängig. Auch die Baumkontrollrichtlinien der Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL) , Ausgabe 2010, sehen unterschiedliche Kontrollintervalle vor, wobei die Länge des jeweiligen Kontrollintervalls abhängig gemacht wird vom Alter, Zustand und dem Standort des jeweiligen Baumes. Abhängig hiervon werden von den Baumkontrollrichtlinien Kontrollintervalle zwischen 12 und 15, 24 und 27 sowie 36 und 39 Monate empfohlen.

(2) **Für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird ein 18-monatiges Regelkontrollintervall festgesetzt,** wobei die Bäume abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand zu kontrollieren sind. Die Bäume sind ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Gefahr besteht, in das Regelkontrollverfahren aufzunehmen. Bei jüngeren Bäumen erfordern die Regelkontrollen wenig Zeit; der Zeitaufwand für die Regelkontrollen wird aber umso größer, je älter die zu kontrollierenden Bäume sind.

(3) **In Ausnahmefällen** ist bei Bäumen eine **halbjährliche Kontrolle** erforderlich. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, **wenn auf Gefahren hindeutende Besonderheiten bekannt sind.** Solche auf Gefahren hindeutende Besonderheiten können sein: Erhebliche Veränderungen im Baumumfeld, die zu einer signifikanten Erhöhung der Windlast führen, Kanalarbeiten oder die Verlegung einer Gas- oder sonstigen Pipeline im Bereich der seitlichen Wurzel ausdehnung von Bäumen, für die eine Verkehrssicherungspflicht besteht, die längerfristige Lagerung von schwerem Baumaterial im Bereich der seitlichen Wurzel ausdehnung von Bäumen, Bodenanschüttungen, die Aushebung von Baugruben, die Anhebung oder Senkung des Grundwassers, die Vernässung oder Überstauung sowie Erosionserscheinungen in steilen Hanglagen, nicht standortgerechte Bäume und Bäume mit starkem Splitterverdacht. Die halbjährlichen Baumkontrollen sind im **Formblatt 1c** zu dokumentieren. Bei erheblichen Veränderungen im Baumumfeld haben in den darauffolgenden 5 Jahren halbjährliche Kontrollen stattzufinden, abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand. Falls sich innerhalb der 5 Jahre keine Gefahrenanzeichen zeigen, kann anschließend wieder auf das 18-monatige Regelkontrollintervall übergegangen werden.

(4) Die Baumkontrolle im unbelaubten Zustand hat im Zeitraum von Mitte November bis Ende März zu erfolgen, die Baumkontrolle im belaubten Zustand hat von Mitte Mai bis Ende September zu erfolgen.

(6) **Ergänzend zu den 18-monatigen Regelkontrollen bzw. den halbjährlichen Kontrollen in den Fällen besonderer Gefahrenlagen** sind **nach extremen Wetterereignissen** (z. B. nach einem orkanartigen Sturm der Windstärke 11 , bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) **Zusatzkontrollen** erforderlich. Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jeder / jede LFBB (bzw. sein Vertreter bzw. seine Vertreterin) eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo er / sie eine Zusatzkontrolle vornehmen muss. Bei den Zusatzkontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Zusatzkontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern **nur darauf** zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse **eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Äste oder ganze Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.** .

3. Dokumentation der Baumkontrollen und Baumunfälle

(1) Die durchgeführten 18-monatigen Regelbaumkontrollen und Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen sind von dem/der LFBB in den Baumbereichen 1 und 2 auf den **Formblättern 1a und 1b** zu dokumentieren und jeweils bis zum 30. März bzw. 30. September des jeweiligen Prüfungsjahres dem LFG LEFB vorzulegen. Die halbjährlichen Kontrollen bei auf Gefahren hindeutenden Besonderheiten sind im **Formblatt 1c** zu dokumentieren; diese Formblätter sind bis zum 30. März und bis zum 30. September jeden Jahres dem / der LFG LEFB vorzulegen. Für die eigenen Unterlagen hat der/ die LFBB jeweils eine Kopie anzufertigen.

(2) Nach einem erfolgten Baumunfall ist dieser durch den/die LFG LEFB auf dem **Formblatt 3** zu dokumentieren.

4. Bestimmung der Verantwortlichkeiten

(1) Die Durchführung der Baumkontrollen vor Ort obliegt dem/der LFBB. Der / die LFBB kann mit schriftlicher Zustimmung des / der LFG LEFB die Baumkontrollen an fachlich geeignete Forstwirtschaftsmeister oder Forstwirte delegieren, wobei sodann diese die entsprechenden Formblätter 1a, 1b und 1c auszufüllen haben; in den Delegationsfällen hat der / die LFBB selbst gelegentlich Stichproben durchzuführen und diese Stichproben in den Formblättern 1a, 1b und 1c in der Spalte rechts außen zu dokumentieren. Die Aufsicht über den vorgenannten Personenkreis obliegt dem / der LFG LEFB. Die Oberaufsicht obliegt dem / der LRFA.

(2) Der / die LRFA hat sicherzustellen, dass die mit der Verkehrssicherungspflicht befassten Personen ausreichend qualifiziert sind und dass ihnen zur Baumkontrolle ein **Schonhammer**, ein **Sondierstab** und ein **Fernglas** zur Verfügung stehen. Die Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW stellt erforderlichenfalls sicher, dass die mit der Baumprüfung befassten Bediensteten intern geschult werden und macht die Schulungen aktenkundig.

5. Kontrollsystem zur Überwachung der Verantwortlichen

5.1 (1) Der / die LFG LEFB hat die von dem / der jeweiligen LFBB vorgelegte Dokumentation der Baumkontrollen in den Formblättern 1a, 1b und 1c zu sichten und mit einem Sichtvermerk abzuzeichnen. Die Dokumentation ist an den / die LRFA weiter zu leiten, der / die die Dokumentation ebenfalls durch einen Sichtvermerk abzeichnet und an den LFG LEFB zurückgibt.

(2) Darüber hinaus hat der / die LFG LEFB die dokumentierten Baumkontrollen durch gelegentliche Stichproben vor Ort unangemeldet zu überprüfen und die Stichproben sowie erfolgte Beanstandungen in den **Formblätter 1a, 1b und 1c** zu dokumentieren und dem / der LRFA zur Kenntnis zu geben.

5.2 Der / die LFB II der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW oder eine von ihm / ihr beauftragte Person hat durch stichprobenartige Überprüfung der Formblätter 1a, 1b, 1c und 2a bei den RFÄs zu überprüfen, ob das unter Nr. 5.1 geregelte Kontrollsystem beachtet wird. Die Stichproben sind entsprechend dem **Formblatt 4** zu dokumentieren; dem Leiter / der Leiterin des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ist hiervon eine Ablichtung zuzuleiten. Der Leiter / die Leiterin des Landesbetriebes Wald und Holz NRW stellt in geeigneter Weise sicher, dass innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren vom / von der LFB II die jeweiligen Formblätter 1a, 1b, 1c und 2a bei allen RFÄs des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zumindest einmal stichprobenartig überprüft werden.

6. Verkehrssicherungspflicht für Bauwerke, Erholungs- und sonstige technische Einrichtungen im Hinblick auf die techn. Sicherheit

(1) Die in den Nummern 3, 4 und 5 dieser Betriebsanweisung enthaltenen Regelungen zur Dokumentation, Bestimmung der Verantwortlichkeiten und zur Überwachung der Verantwortlichen gelten entsprechend **für Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen wie z.B. Grillplätze, Rastplätze, Schutzhütten, Rast- und Ruhebänke, Forstschranken, Sperrpfosten, Spiel- und Sportgeräte, Handläufe, Brückenbauwerke, Aussichtsplattformen, Aussichtstürme usw.**, für die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verkehrssicherungspflichtig ist. Die Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung betriebssicher sind bzw. ob beschädigte Teile (z.B. hervorstehende Nägel) zu Verletzungen führen können. Falls dem / der LFBB zur Beurteilung der techn. Sicherheit der erforderliche Sachverstand fehlt, hat er / sie dies dem LFG LEFB mitzuteilen; in diesem Falle ist die techn. Sicherheitsbeurteilung sodann durch eine sachverständige Person oder Organisation vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie auch bei **vorhersehbarem** zweckwidrigem Gebrauch noch sicher sind.

(2) Die Prüfung der Bauwerke, Erholungs- und sonstigen techn. Einrichtungen ist mit dem **Formblatt 2a** zu dokumentieren. Anders als bei den 18-monatigen Regelkontrollen bei Bäumen, die in den Formblättern 1a und 1b zu dokumentieren sind, ist für Bauwerke, Erholungs- und sonstige techn. Einrichtungen i. d. R. für jedes einzelne Objekt ein Formblatt anzulegen, in das sodann fortlaufend die Kontrollen einzutragen sind (gibt es zahlreiche gleichgeartete Objekte in einem Waldgebiet, können diese in einem gemeinsamen Formblatt 2a zusammengefasst werden, z. B. alle Ruhe- und Rastbänke im Waldgebiet xy). Die jeweiligen Formblätter 2a sind vom / von der LFBB dem / der LFG LEFB einmal jährlich zum 30. September vorzulegen.

(3) **Die unterschiedlichen Kontrollintervalle** für die unterschiedlichen Bereiche lassen sich dem dieser Betriebsanweisung beigefügten **Formblatt 2b** entnehmen. Zum Teil sind hier feste Fristen durch die Betriebsanweisung vorgegeben, zum Teil soll die Festsetzung der Kontrollintervalle durch das jeweilige RFA, hier durch den / die LFG LEFB, erfolgen. So ist denkbar, dass gewisse Besuchsmagneten zu bestimmten Tagen oder Jahreszeiten (z. B. 1. Mai oder an den Weihnachtsfeiertagen usw.) in besonders starkem Maße aufgesucht werden; in diesen Fällen ist festzulegen, dass die Überprüfung so rechtzeitig vor diesen Terminen durchgeführt wird, dass beschädigte Teile noch rechtzeitig ausgebessert werden können. Falls die Beschädigungen vor den vorgenannten Terminen nicht mehr repariert werden können, ist durch eine entsprechende Warnung auf die Gefahrenstelle hinzuweisen bzw. ist die Erholungseinrichtung insgesamt zu sperren; bei Aussichtsplattformen und Aussichtstürmen ist im Winter mit einem Schild auf eine mögliche Eisglätte und darauf hinzuweisen, dass nicht gestreut ist. An vielbesuchten Erholungseinrichtungen ist auf einem Schild die Bitte auszusprechen, bei festgestellten Beschädigungen das zuständige RFA darüber zu informieren.

(4) Eine Verkehrssicherungspflicht besteht auch für **Forstschraken und Sperrpfosten**. Diese müssen eine reflektierende rot-weiße Signalfarbe aufweisen oder sind auf beiden Seiten mit Reflektoren zu versehen.

(5) **Für jagdliche Einrichtungen** (Ansitzleitern, Hochsitze, Kanzeln) im Staatswald, die in einem Eigenjagdbezirk des Landes NRW stehen und in denen die Jagd in Eigenregie ausgeübt wird, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht nur auf die Standsicherheit und sonstige techn. Sicherheit (wie z. B. die Trittsicherheit der Leitersprossen) der jagdlichen Einrichtungen, nicht auch auf die Bäume in der Umgebung. Bei der Anlage von jagdlichen Einrichtungen ist jedoch darauf zu achten, dass besondere Risiken aus stehendem Totholz und Totästen vermieden werden.

(6) Für jagdliche Einrichtungen auf jagdlich verpachteten Flächen oder für jagdliche Einrichtungen, die von Pirschbezirkseinhabern errichtet und verwendet werden, besteht weder im Hinblick auf die Standsicherheit und sonstige techn. Sicherheit noch im Hinblick auf die im Umfeld der jagdlichen Einrichtungen stehenden Bäume eine Verkehrssicherungspflicht des Landesbetriebes Wald und Holz NRW; letzteres ergibt sich daraus, dass die Jagd ausübenden selbst entscheiden, wo sie die jagdlichen Einrichtungen errichten.

(7) Werden bei der jagdlichen Verpachtung jagdliche Einrichtungen übergeben, erstreckt sich die Pflicht zur Prüfung der techn. Sicherheit nur auf den Zeitpunkt der Übergabe; jedoch kann auch im Jagdpachtvertrag geregelt werden, dass der Jagdpächter die jagdlichen Einrichtungen vor Benutzung selbst auf die techn. Sicherheit zu überprüfen und auch während der Pachtzeit für die jagdliche Einrichtung die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen hat.

(8) Sollte der / die LFBB in seinem / ihrem Forstbetriebsbezirk, in dem die Jagd verpachtet ist, beim Reviergang eine jagdliche Einrichtung sehen, die am Verrotten ist oder sonstige eklatante Sicherheitsmängel aufweist, hat er den Pächter zu bitten, die unsichere jagdliche Einrichtung zu beseitigen, damit Erholungssuchende, die die jagdliche Einrichtung (wenn auch verbotener Weise) betreten bzw. besteigen, nicht zu Schaden kommen.

7. Landschafts- und artenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Landschafts- und artenschutzrechtliche Bestimmungen sind beim Fällen von Gefahrenbäumen zu beachten. Vor dem Fällen von Gefahrenbäumen ist zu prüfen, ob es aus naturschutz- und artenschutzfachlichen Gründen beim Vorliegen einer Gefahr ausreicht, nur eine Kronenkappung vorzunehmen. Nähere artenschutzrechtliche Details sind der dieser Betriebsanweisung beigefügten „Anlage zum Artenschutz bei Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen im Landesbetrieb Wald und Holz“ zu entnehmen. Weitere artenschutzrechtliche Erkenntnisse können

- der Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 – Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb, Stand 06. 05. 2012, und
- dem Leitfaden des MKULNV vom 24. 08. 2010 zum Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

entnommen werden.

(2) Besteht ein gesetzliches oder durch einen Landschaftsplan bzw. einer landschaftsrechtlichen Verordnung begründetes Erhaltungsgebot bzw. Beseitigungsverbot (z. B. bei einem Naturdenkmal), ist vor der Beseitigung eines Gefahrenbaumes bzw. vor der Kronenkappung bei der Unteren Landschaftsbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug darf die Beseitigungsmaßnahme ohne Ausnahmegenehmigung bzw. ohne Befreiung durchgeführt werden, jedoch ist die Baumbeseitigung bzw. die Kronenkappung der Unteren Landschaftsbehörde sodann unverzüglich anzuzeigen, wobei die Gründe für die Beseitigung des Gefahrenbaumes bzw. für die Kronenkappung und die Eilbedürftigkeit der Gefahrenbeseitigungsmaßnahme darzulegen sind.

8. Erklärung der verwendeten Abkürzungen

LFBB: Leiter oder Leiterin eines Forstbetriebsbezirks

LFG LEFB: Leiter oder Leiterin des Fachgebiets Landeseigener Forstbetrieb

LFB II: Leiter oder Leiterin des Fachbereichs II

LRFA: Leiter oder Leiterin eines Regionalforstamtes

RFA: Regionalforstamt

RFÄs: Regionalforstämter

9. Inkrafttreten der Betriebsanweisung und Aufhebung früherer Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht

Dies bisherige e Betriebsanweisung vom 11. 12. 2009 trat mit Wirkung vom 01. 01. 2010 in Kraft. Gleichzeitig traten alle bisherigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht im Landesbetrieb Wald und Holz NRW, soweit sie die Baumgefahren im Staatswald NRW und die Gefahren bei Bauwerken, Erholungs- und sonstigen technischen Einrichtungen im Staatswald NRW betrafen, außer Kraft.

Die Betriebsanweisung in der hier vorliegenden Fassung vom 30. 06. 2014 tritt am 14. Juli 2014 in Kraft

Im Auftrag

gez. Wagner